

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Monika Knoche, Wolfgang Gehrcke, Paul Schäfer, Dr. Norman Paech, Hüseyin Aydin, Dr. Diether Dehm, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

**zu dem Antrag der Bundesregierung
- Drucksache 16/6939 –**

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 4. Oktober 2001 beschloss der Nordatlantikrat in der Folge des Terroranschlages vom 11. September 2001 auf Antrag der USA, den Bündnisfall nach Artikel 5 NATO-Vertrag zu erklären. Der Artikel 5 des NATO-Vertrages nimmt ausdrücklich Bezug auf den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.
2. Die Bindung des Bündnisfalles nach Artikel 5 des NATO-Vertrages an den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen bedeutet auch, dass der Bündnisfall aufzuheben ist, wenn ein das Recht auf kollektive oder individuelle Selbstverteidigung auslösender Angriff nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist das Selbstverteidigungsrecht aus materiellen (kein gegenwärtiger Angriff) und/oder aus formellen Gründen (Maßnahmen des Sicherheitsrats gemäß Artikel 51 Satz 2 UNO-Charta) nicht mehr gegeben, fehlt es an der Legitimität für die Fortdauer des Bündnisfalles. Ist die unmittelbare Gefahr eines Angriffes auf das betroffene Mitgliedsland abgewendet, besteht kein Recht mehr, die militärischen Maßnahmen fortzuführen. Eine Präventivverteidigung gegen mutmaßliche neue Angriffe ist völkerrechtlich unzulässig.
3. Der Bündnisfall ist auf die Abwehr eines unmittelbar stattfindenden oder drohenden Angriffes gerichtet. Daher ist es Sinn verfälschend, aus einem Ausnahmefall eine Dauereinrichtung zu machen. Der Nordatlantikrat hat in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2001 keine zeitliche Befristung des Bündnisfalles oder auch nur ein regelmäßiges Überprüfungsregime vorgesehen, womit diese Aufgabe den NATO-Mitgliedsländern obliegt. Auf bisherige Erfahrungen kann nicht zurückgegriffen werden, denn der Bündnisfall ist am 4.10.2001 erstmalig in der NATO-Geschichte erklärt worden. Artikel 5 des NATO-Vertrages schreibt kein über die allgemeinen Grundsätze der

NATO hinausgehendes Verfahren zur Erklärung bzw. Aufhebung des Bündnisfalles vor. Es gilt also das allgemeine Konsensprinzip und eine dementsprechende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ist ausreichend, um deutlich zu machen, dass ein Konsens in dieser Frage nicht mehr besteht.

4. Das neue Afghanistankonzept, auf das sich die Bundesregierung in ihrem Antrag zur Verlängerung des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten bezieht, sieht vor, die Aufgaben von ISAF und OEF stärker miteinander zu verbinden. Dies kann zur Folge haben, dass von der afghanischen Bevölkerung die verschiedenen militärischen Aktivitäten noch weniger unterschieden werden als bisher und der Widerstand gegen die Militärpräsenz insgesamt wächst. Deutsche zivile Hilfsorganisationen weisen seit Längerem auf diese Problematik hin und warnen davor.
5. Zahlreiche Zivilistinnen und Zivilisten starben in Afghanistan bei Kämpfen im Rahmen der Operation Enduring Freedom. Dies verstößt gegen die Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dessen Zusatzprotokoll dem Schutz der Zivilbevölkerung absolute Priorität eingeräumt wird (Artikel 51, 43. I. Zusatzprotokoll von 1976). Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan werden mit Terrorismusbekämpfung entschuldigt. Gefangene wurden und werden nach Guantanamo verbracht, wo sie rechtlos sind und einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt werden.
6. Das Fortbestehen des Bündnisfalles fungiert immer mehr als politische Generalzustimmung zum gesamten Vorgehen der USA. Eine solche generelle politische Legitimationsbasis kann bei eigenständiger politischer Verantwortungswahrnehmung durch die Bundesregierung und weiterer Bündnispartner nicht uneingeschränkt in der Sache und in der Zeit weiter gelten. Die Beendigung des Bündnisfalles hätte auch zur Folge, dass die auf dieser Grundlage erteilten Mandate des Bundestages, zur deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom (OEF) erneut überprüft werden müssten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. innerhalb des NATO-Bündnisses auf die sofortige Aufhebung des am 4. Oktober 2001 beschlossenen Bündnisfalles hinzuwirken;
2. im Falle der Aufrechterhaltung des NATO-Bündnisfalles nach Artikel 5 NATO-Vertrag durch die anderen NATO-Mitgliedsstaaten, den Bündnisfall für die Bundesrepublik Deutschland einseitig als beendet zu erklären;
3. das deutsche Engagement im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan und am Horn von Afrika sowie im Rahmen der Operation Active Endeavour (OAE) im Mittelmeer sofort zu beenden.

Berlin, den 6. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion